

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines /Geltungsbereich

1. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für diesen sowie für alle künftigen Lieferverträge mit der FFG Umwelttechnik GmbH & Co. KG (im weiteren „Verkäuferin“ genannt), auch wenn sie in späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

Sie gelten auch dann, wenn der andere Vertragsteil (im weiteren „Käufer“ genannt), auf eigene Geschäftsbedingungen verweist und / oder die Verkäuferin in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen ein Vertragsverhältnis eingeht.

Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen wird widersprochen. Diese werden nicht anerkannt, es sei denn, die Verkäuferin hätte ausdrücklich zugestimmt.

2. Abreden, die diese Bedingungen ändern oder ergänzen sind nur wirksam, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden.

3. Bei Lieferungen in das Ausland finden neben diesen allgemeinen Bedingungen die von der internationalen Handelskammer veröffentlichten „International Commercial Terms“ (Incoterms 1953) mit den Erweiterungen von 1967, 1976, 1980, 1990, 2000 und 2010 in der aktuellen Form Anwendung.

§ 2 Angebote

1. Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Muster, Modelle, Marken, Aufmachungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Unterlagen, die im Rahmen der sonstigen Angebotserteilung oder Vertragsanbahnung von der Verkäuferin überlassen werden, bleiben Eigentum und dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Verkäuferin an Dritte weitergegeben, genutzt, kopiert oder sonst vervielfältigt werden. Sie sind ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden.

An Plänen und technischen Unterlagen, die von der Verkäuferin vor / nach Vertragsschluss ausgehändigt werden und zur Herstellung des Liefergegenstandes oder einzelner Teile genutzt werden können, behält sich die Verkäuferin Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmungserklärung der Verkäuferin weder genutzt noch kopiert, vervielfältigt oder an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.

3. Die in § 2 Ziffer 2 bezeichneten Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Sie dienen lediglich der Information des Käufers und begründen keine Zusicherung.

4. Auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen eines Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen im o.a. Sinne unverzüglich an die Verkäuferin zurückzugeben.

5. Soweit die unter Ziffer 2 bezeichneten Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmungserklärung der Verkäuferin an Dritte weitergegeben oder bekannt gegeben, genutzt, kopiert oder sonst vervielfältigt werden, ist die Verkäuferin berechtigt Schadenersatz zu verlangen. Selbiges gilt, wenn die Unterlagen auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen nicht unverzüglich an die Verkäuferin zurückgegeben werden. Der zu ersetzende Schaden umfasst insbesondere die Kosten der Wiederbeschaffung und der Rechtsverfolgung.

§ 3 Vertragsschluss / -inhalt

1. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin zustande, die für dessen Inhalt allein maßgeblich ist. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Angebot der Verkäuferin mit zeitlicher Bindung fristgemäß vom Käufer angenommen wird und die Auftragsbestätigung nicht binnen der Annahmefrist vorliegt.

2. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Zusicherung der Eigenschaft einer Kaufsache ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

3. Die Rechte des Käufers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

4. Die Verkäuferin behält sich vor, Änderungen hinsichtlich des Material, Ausführung und / oder Konstruktion vorzunehmen, sofern dadurch keine Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes für den vertraglich vorgesehenen Zweck eintritt.

5. Falls Import- und / oder Exportlizenzen oder Genehmigungen sonstiger Art für die Ausführung der Vertragsache erforderlich sind, fällt dies in den Verantwortungsbereich des Käufers, der diese rechtzeitig beizubringen hat. Zuständig für die Einhaltung der maßgeblichen Ein- und Ausfuhr-, Zoll- und umweltrechtlichen Bestimmungen sowie für die Erledigung der Formalitäten und den Transport ab Werk ist der Käufer.

Falls die erforderlichen Genehmigungen im o.a. Sinne binnen einer Frist von 3 Monaten, die vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an zu laufen beginnt, nicht vorliegt, kann die Verkäuferin dem Käufer eine angemessene Frist zur Beibringung setzen. Nach Ablauf der Nachfrist ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl berechtigt, vom dem Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

§ 4 Preise / Zahlungen

1. Angegebene Preise verstehen sich rein netto und gelten ab Werk ausschließlich Verpackungs- und Versandkosten.

Die Kosten für die Verpackung, Versand, Fracht, Versicherung, Zoll und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

Berechnet werden die Tage der Lieferung gültigen Preise. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe hinzu.

2. Die Zahlung des Kaufpreises sowie der Entgelte für alle Nebenleistungen wird eine Woche nach Rechnungsstellung und Übergabe des Liefergegenstandes ohne Abzug frei Zahlstelle der Verkäuferin fällig, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

Andere Zahlungsmittel werden nur nach gesonderter Vereinbarung erfüllungshalber entgegengenommen. Gutschriften über Scheckhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärung der Verkäuferin 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht vollständig bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Käufer steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Lieferung zu; in einem solchen Fall ist der Käufer berechtigt Zahlungen im angemessenem Verhältnis zurückzubehalten. Die Beseitigung von Mängeln kann seitens der Verkäuferin verweigert werden, soweit der Einbehalt des Käufers das Zweifache der für die Mangelbeseitigung erforderliche Kosten übersteigt.

3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.m. je angefangenen Monat zu verlangen. Hier ist der Nachweis gestattet, dass tatsächlich ein noch darüber hinaus liegender Schaden entstanden ist.

4. Bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen, Scheckprotest oder bei Umständen, die nach Vertragsschluss der Verkäuferin bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Käufers nach bankmäßigen Gesichtspunkten erheblich mindern, werden nach Mahnung mit Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung sämtliche Forderungen sofort fällig. Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe – auch durch Annahme von Akzepten – enden.

In diesem Fall ist die Verkäuferin berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen und / oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten oder aber Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

Bei Rücktritt der Verkäuferin hat der Käufer, soweit er oder ein Dritter den Liefergegenstand nach Lieferung in Besitz hat, neben Nutzungsentschädigung jede auch unverschuldete Wertminderung des Liefergegenstandes zu ersetzen. Die Verkäuferin kann entweder Ersatz für die tatsächlich entstandenen Nutzungen und Wertminderungen oder wahlweise pauschalen Ersatz von monatlich 3 % des Kaufpreises verlangen, soweit der Käufer nicht nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

5. Bei Teillieferungen ist die Verkäuferin zu entsprechenden Teilrechnungen berechtigt, die binnen 7 Tagen auszugleichen sind.

6. Einfuhrzoll, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund von Vorschriften des Bestimmungslandes erhobene Abgaben und Gebühren sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung im Preis inbegriffen. Ist der Einschluss derartiger Zölle, Gebühren und Abgaben im Preis vereinbart, erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend, wenn sich die Sätze der Zölle, Gebühren oder Abgaben seit der Vereinbarung erhöht haben.

7. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen.

8. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Käufers, die noch nicht rechtskräftig festgestellt wurden oder von der Verkäuferin bestritten werden, sind ausgeschlossen.

9. Der Käufer erklärt sich mit der Aufrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Verkäuferin einverstanden. Sämtliche Voraussetzungen sind nach dem Zeitpunkt der Bestellung, nicht der Fälligkeit der Forderung zu beurteilen. Sind Forderungen unterschiedlich fällig, wird mit der Wertstellung abgerechnet. Die Aufrechnung erstreckt sich bei Kontokorrentverhältnissen auf den Saldo.

Die Verkäuferin ist insoweit unabhängig von der Fälligkeit der Forderungen berechtigt, Gegenforderungen des Käufers aufzurechnen, die diesem gegen-

über der Verkäuferin oder Gesellschaften zustehen, mit denen die Verkäuferin direkt oder indirekt konzernmäßig verbunden ist.

1 0 .

Bei Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeug erwirbt der Käufer keine Rechte an dem Werkzeug selbst. Dieses bleibt Eigentum der Verkäuferin.

1 1 .

Erklärt sich die Verkäuferin bereit, gelieferte lose Ersatz, Zubehör, oder Austauschteile zurückzunehmen, so ist sie berechtigt, vom Käufer bei Rücknahme 10 % des Teilbruttowertes zu verlangen.

§ 5 Lieferfrist / Abnahmefrist

1.

Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt diese mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung, bei Auslandsaufträgen nicht vor Eingang der Bestätigung der Akkreditive.

2.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

3.

Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Verkäuferin liegen (z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Dauern die Hemmungen länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen im Werk der Verkäuferin oder bei Vorlieferanten statt oder treten nicht nur vorübergehende außergewöhnliche Ereignisse ein, die von der Verkäuferin nicht zu kontrollieren sind, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der Verkäuferin zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Der Käufer wird von der Verkäuferin über Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen baldmöglichst informiert.

4.

Die Lieferfristen können von der Verkäuferin um bis zu 3 Wochen überschritten werden. Der Käufer kann 3 Wochen nach Überschreiten eines Liefertermins die Verkäuferin schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kommt die Verkäuferin in Verzug. Die Verkäuferin kommt nicht in Verzug, so lange der Käufer die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt.

5.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer voraus.

6.

Ist eine Abnahmefrist gesetzt, so ist die Verkäuferin über ihren Ablauf hinaus zur Lieferung nicht verpflichtet.

7.

Wird der Versand der Lieferung auf Wunsch des Käufers um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Verkäuferin verzögert, kann die Verkäuferin pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 1 % des Preises des Liefergegenstandes verlangen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der Verkäuferin kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Verkäuferin ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 6 Lieferumfang

Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin bestimmt.

§ 7 Gefahrübergang / Abnahme

1.

Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch die Verkäuferin) erfolgt die Übergabe in Flensburg am Sitz der Verkäuferin.

Liefergegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

2.

Bei Lieferungen ins Ausland gelten die diesbezüglichen Regelungen in diesen Bedingungen nur, soweit der Gefahrübergang sich nicht aus den internationalen Regelungen über die einheitliche Auslegung vereinbarter Incoterms 2010 in der aktuellen Form ergibt.

Die nachfolgende Ziffer 5 geht demgegenüber den Auslegungsregeln der Incoterms vor, insbesondere wenn der Käufer Mitwirkungs- oder Nebenpflichten nach den vereinbarten Incoterms unterlässt.

Bei Auslandsgeschäften ist die Verkäuferin nach Gefahrenübergang berechtigt, die Vertragsware auf Kosten des Käufers gegen Feuer-, Transport-, und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Käufer diese Versicherungen nicht abgeschlossen hat oder vereinbarte Incoterms der Verkäuferin die Versicherungspflicht auferlegen.

3.

Der Käufer hat die Ware innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige zu übernehmen. Kommt der Käufer mit der Übernahmeverpflichtung in Verzug, ist die Verkäuferin berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Die Nachfrist ist in den gesetzlich geregelten Fällen entbehrlich. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es ebenfalls nicht, wenn der Käufer die Abnahme

ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.

Verlangt die Verkäuferin Schadenersatz, so beträgt dieser 10 % des Brutto-Kaufpreises, soweit nicht die Verkäuferin einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

4.

Die Gefahr geht mit der Abnahme des Liefergegenstandes, spätestens jedoch nach Ablauf der Frist gemäß § 7 Ziffer 3 1. Halbsatz auf den Käufer über. Erklärt der Käufer, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Käufer über. Mit Übernahme des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder, sofern die Verkäuferin die Beförderung übernommen hat, mit Beginn der Verladetätigkeit, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes der Verkäuferin oder des Herstellerwerkes geht die Gefahr auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Verkäuferin noch andere Leistungen – z.B. die Versandkosten oder Ausfuhr und Aufstellung – übernommen hat.

5.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Warenlieferung infolge von Umständen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über; jedoch ist die Verkäuferin verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

6.

Geht wegen einer von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Verzögerung der Lieferung die Gefahr auf den Käufer über, so hat der Käufer vom Tage einer darauf folgenden Mahnung an die bei Dritten entstehenden Lagerkosten oder beim Lagern bei der Verkäuferin 0,5 % des Rechnungsbetrages je Monat, mindestens jedoch 50 EUR für Verwaltung und Handling der Lagerung, zu zahlen, soweit er nicht nachweist, dass Einlagerungskosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.

7.

Die Kosten der Durchführung der Abnahme als solcher trägt der Käufer. Alle anderen Kosten, insbesondere die Reise- und sonstige Kosten eines für die Durchführung der Abnahme etwa erforderlichen Beamten, trägt der Käufer. Verzichtet der Käufer auf die Abnahme im Lieferwerk, so gibt die Ware als abgenommen, sobald sie das Werk verlässt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1.

Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die der Verkäuferin gegen den Käufer gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen, vor, wobei Scheckzahlungen erst mit Einlösen als Erfüllung angesehen werden.

Bei laufenden Rechnungen dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung.

Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes nach den Landesgesetzen des Käufers von besonderen Voraussetzungen oder Formvorschriften, insbesondere von einer Registrierung bei der zuständigen Stelle abhängt, wird der Käufer die Verkäuferin hierüber unverzüglich informieren und auf seine Kosten die Voraussetzungen und Formvorschriften für die Gültigkeit erfüllen. Nach deren Erfüllung wird der Käufer die Gültigkeit gegenüber der Verkäuferin nachweisen.

2.

Übersteigt der Wert der für die Verkäuferin bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Käufer um mehr als 25%, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten eigener Wahl verpflichtet.

Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern.

Der Käufer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehalts der Verkäuferin bei Weiterveräußerung von Vorbehaltsgut auf Kredit zu sichern.

Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen an die Verkäuferin ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsgüter ohne oder nach Bearbeitung weiter veräußert werden. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich die Verkäuferin, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall gerät. Ist dies jedoch der Fall, kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Der Käufer hat eingezogene Beiträge gesondert aufzubewahren und unverzüglich an die Verkäuferin abzuführen. Der Käufer hat der Verkäuferin Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich nach dem Zugriff mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Käufer.

3.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Käufer wird stets für die Verkäuferin vorgenommen, ohne dass für diese daraus Verpflichtungen entstehen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Werden Liefergegenstände mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Käufer verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für die Verkäuferin.

Wir die gelieferte Ware mit andern Gegenständen vermischet oder verbunden so tritt der Käufer im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages sine Herausgabe-, Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand an die Verkäuferin ab und verwahrt diesen oder den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für die Verkäuferin. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

Erwirbt der Käufer nach gesetzlichen Vorschriften Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Käufer und Verkäuferin einig, dass der Käufer der Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des verbundenen Liefergegenstandes zu dem Rechnungswert der anderen Sache überträgt und diese unentgeltlich für die Verkäuferin verwahrt.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarten Vorausabtretung in Höhe des Faktorenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren veräußert wird.

4

Der Käufer darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich durch eingeschriebenen Brief davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, hat der Käufer zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

Vollstreckungsbeamte sowie Dritte sind auf das Vorbehalts Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen. Im Falle der Zuwiderhandlung gelten die dem Käufer erwachsenen Ansprüche gegenüber Dritten als an die Verkäuferin abgetreten, die die Abtretung bereits jetzt annimmt.

5

Dem Käufer obliegt, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und dies vor Auslieferung der Verkäuferin nachzuweisen. Die Verkäuferin ist berechtigt mangels ausreichenden Nachweises auf Kosten des Käufers den Liefergegenstand zu versichern.

6

Der Käufer hat die Pflicht während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen unverzüglich in einer von der Verkäuferin anerkannten Fachwerkstatt ausführen zu lassen.

7

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, oder wenn über das Vermögen des Käufers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, wird der jeweilige Restbetrag sofort fällig.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Scheckprotesten, bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren, bei Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung sowie bei Einleitung von Verhandlungen über den Abschluss eines Moratoriums erlöschen die Rechte des Käufers zur Verarbeitung und Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zur Einziehung der Forderungen.

Die Verkäuferin ist in diesem Falle berechtigt, die Ware in ihre Verfügungsgewalt zu nehmen. Der Käufer ist unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte zur Herausgabe an die Verkäuferin verpflichtet. Macht die Verkäuferin hiervon Gebrauch, so liegt darin nur ein Rücktritt vom Vertrag, wenn sie dies ausdrücklich erklärt. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer ist in diesem Falle ferner verpflichtet, die vorstehend ausbedungene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf Verlangen der Verkäuferin den Drittschuldnern bekannt zu geben und der Verkäuferin die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die benötigten Unterlagen auszuhändigen. Die Verkäuferin ist berechtigt, die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommene Ware anstelle des Rechnungswertes mit dem Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Tagespreis oder dem Preis gutzuschreiben, den sie bei einer zumutbaren Verwertung oder Veräußerung zu erzielen vermag, wobei der Veräußerungsaufwand zu Lasten des Käufers geht.

8

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch die Verkäuferin gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmung des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder diese ausdrücklich durch die Verkäuferin schriftlich erklärt wird.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

1

Ansprüche des Käufers wegen Mängeln der Lieferung werden nur anerkannt, wenn die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten erfüllt worden sind; alle mit der Eingangskontrolle verbundenen Untersuchungskosten trägt der Käufer. Erkennbare Mängel, insbesondere eine fehlerhafte Menge/Stückzahl, sind innerhalb von 8 Tagen ab Gefahrübergang schriftlich gegenüber der Verkäuferin zu rügen. Andere Mängel können nur innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang geltend gemacht werden. Mitarbeiter, die mit der Prüfung geltend gemachter Mängel beauftragt sind, sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen die Verkäuferin berechtigt. Ansprüche auf Nacherfüllung oder Ersatzlieferung wegen Sachmängeln gebrauchter Sachen sind ausgeschlossen.

2

Die Lieferungsgegenstände entsprechen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs den allgemeinen Regeln der Technik. Ist keine spezifische Beschaffenheit schriftlich vereinbart, gelten unerhebliche Abweichungen von Mustern, Typen o.ä., die die Gebrauchstauglichkeit für den vereinbarten oder üblichen Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigen, nicht als Mangel.

3

Nach Gefahrübergang trifft den Käufer der Nachweis, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag und der Mangel nicht durch eine Verlet-

zung seiner Verpflichtungen hinsichtlich der Handhabung des Liefergegenstandes nach Maßgabe der Montage-, Betriebs- und Wartungsanweisungen verursacht worden ist. Mängel, die durch Verwendung unsachgemäßer Betriebsmittel und Werkstoffe oder die Vornahme eigenständiger Änderungen am Liefergegenstand verursacht worden sind, gewähren keine Ansprüche gem. nachfolgender Ziffer 4. Gleiches gilt für Mängel an Verschleißteilen, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen, soweit keine Garantie für eine bestimmte Haltbarkeit übernommen worden ist.

4.

Erweist sich eine Mängelrüge als berechtigt, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung) oder zur Herabsetzung der Gegenleistung berechtigt. Die Kosten der Nacherfüllung (Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) trägt die Verkäuferin, soweit sich der Liefergegenstand am Erfüllungsort befindet. Im Übrigen trägt der Käufer diese Kosten. Lieferungen ins Ausland erfolgen unverzollt FOB Hafen Hamburg bzw. deutsche Grenze (INCOTERMS 2010). Der Käufer hat der Verkäuferin die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme der Nacherfüllungshandlungen einzuräumen. Das Recht zur Selbstvornahme setzt Verzug der Verkäuferin unter Androhung der Selbstvornahme voraus, es sei denn die Selbstvornahme dient der Vermeidung unverhältnismäßig großer Schäden. Die Verkäuferin ist hierüber unverzüglich zu informieren.

5.

Scheitert die Nacherfüllung, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Gegenleistung um den Betrag herabzusetzen, um den der Mangel den Wert des Liefergegenstandes im Verhältnis zum Verkaufspreis mindert. Die Nacherfüllung gilt als gescheitert, wenn die Verkäuferin dies erklärt oder sie mehr als zweimal erfolglos versucht worden ist.

6.

Für Mängel von Bauteilen, die von dritten Lieferanten bezogen worden und von der Verkäuferin nicht wesentlich verändert werden, haftet die Verkäuferin nicht. Insoweit tritt die Verkäuferin bereits mit Abschluss des Vertrages ihre Ansprüche gegenüber dem Lieferanten an den Käufer ab. Für Folgeschäden, die durch mangelhafte Bauteile dritter Lieferanten verursacht werden, haftet die Verkäuferin nur, soweit sie konkrete Anhaltspunkte für die Mangelhaftigkeit hatte und eine Prüfung fahrlässig unterlassen wurde.

7.

Die Verkäuferin haftet auf Ersatz von Schäden des Käufers dem Grunde nach nur, wenn sie eine Leistungsstörung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die Verkäuferin nur

- a) die zumindest fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
- b) die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten und Nebenpflichten
- c) die zumindest fahrlässig Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit Dritter
- d) das arglistige Verschweigen eines Mangels
- e) die Verletzung von Garantien, die schriftlich erklärt worden sind

8.

Die gesetzliche Haftung für Schäden auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes wird durch diese Regelungen nicht eingeschränkt.

9.

Eine Haftung aus übernommenen Garantien setzt eine schriftliche Garantieerklärung und die Festlegung von Garantiefällen und Garantierechten voraus. Aussagen in Vorgesprächen, Prospekten oder sonstigen Werbematerialien stellen keine Garantie dar.

10.

Soweit kein grobes Verschulden der Geschäftsführung oder leitender Angestellter vorliegt, ist die Verpflichtung zum Schadensersatz auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ein Schaden, der 10 % des Lieferwertes übersteigt, gilt als unvorhersehbar. Dem Käufer steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.

11.

Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung besteht nur, wenn der Käufer durch eingeschriebenen Brief eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Entsprechendes gilt für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

12.

Die Verkäuferin haftet für Rückgriffsansprüche der Käufer gem. § 478 BGB bis zur Höhe des Rechnungswertes für die mangelhafte Sache. Die Rügeobliegenheiten des Käufers bleiben unberührt.

13.

Alle vertraglichen Ansprüche auf Ersatz von Schäden verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Soweit Einzelteile ausgetauscht worden sind, verjähren die Ansprüche gegen die Verkäuferin wegen Mängeln dieser Einzelteile zusammen mit den Ansprüchen bzgl. des Liefergegenstandes.

§ 10 Rechte des Käufers auf Rücktritt

1

Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäuferin die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Verkäuferin. Tritt die Unmöglichkeit durch Verschulden des Käufers ein, bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

2

Liegt Leistungsverzug im Sinne des § 5 vor und gewährt der Käufer der in Verzug befindlichen Verkäuferin eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme der Leistungen ablehnen, und wird die Nachfrist seitens der Verkäuferin nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.

3

Der Käufer hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn die Verkäuferin eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Nachbesserung eines von ihr zu vertretenden wesentlichen Mangels durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt, die Nachbesserung unmöglich wird oder endgültig fehl schlägt.

4

Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Verkäuferin die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Käufer hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Verkäuferin zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

5

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Kündigung, Minderung sowie Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, und zwar auch hinsichtlich solcher Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie Ansprüche auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Verkäuferin die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin beruhen. Einer Pflichtverletzung der Verkäuferin steht die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Der Haftungsausschluss kommt auch nicht in Betracht, soweit bei Personenschäden oder Schäden bei privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften zwingend gehaftet wird.

§ 11 Rechte der Verkäuferin auf Rücktritt

1.

Erhält die Verkäuferin nach Vertragsschluss Auskünfte, die berechtigten Anlass zu Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers geben, kann die Verkäuferin nach ihrer Wahl entweder Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen oder, soweit eine andere als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung verlangen. Hierzu kann die Verkäuferin dem Käufer eine Frist setzen. Erfolgt eine Erfüllung durch den Käufer binnen der Frist nicht, ist die Verkäuferin nach ihrer berechnung, vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung zu verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers bestehen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich dann, wenn eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, Zahlungseinstellung, Insolvenzantragstellung, Geschäftsauflösung, Veränderung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse gegeben ist oder der Käufer Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt oder trotz Mahnungen fällige Rechnungen nicht bezahlt hat.

2

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des § 5 Ziffer 3 steht der Verkäuferin, sofern infolge der genannten Umstände die Ausführung unmöglich wird, das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

3

Im Falle des Rücktritts der Verkäuferin nach vertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften erfolgt die Rückgabe der Ware im Zuge der Rückabwicklung am Sitze der Verkäuferin. Die Kosten der Rückgabe, insbesondere etwaiger Rücktransportkosten, trägt der Käufer.

§ 12 Schadenspauschalierung

Soweit die Verkäuferin berechnung ist, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen, beträgt der Schadenersatz pauschal 15 % des Brutto-Geschäftsvolumens des jeweiligen Geschäfts. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nur wesentlich niedriger entstanden ist. Der Verkäuferin ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 13 Haftung für Patentverletzung

Bei Lieferungen ins Ausland haftet die Verkäuferin hinsichtlich der in ihren Werken hergestellten Kaufgegenständen nur für Verletzung von Patenten, die in der Bundesrepublik Deutschland erteilt sind und nur in der Weise, dass sie den Käufer in der außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Patentinhaber unterstützt.

Im Hinblick auf solche Teile des Kaufgegenstandes, die von der Verkäuferin nicht in ihren Werken hergestellt werden, beschränkt sich die Haftung auf Abtretung der Ansprüche, die der Verkäuferin gegenüber ihren Lieferanten zustehen.

§ 14 Austauschteile

Für die Lieferung loser Ersatz-, Zubehör- und Austauschteile gilt nachfolgende Regelung:

Die Verkäuferin liefert im Austausch gegen Altteile Austauschteile zum vereinbarten Austauschpreis. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung der Austauschteile sind zulässig, soweit sie die Brauchbarkeit des Liefergegenstandes zu dem vereinbarten oder dem üblichen Gebrauchszweck nicht beeinträchtigen. Die Altteile sind vollständig fracht- und kostenfrei anzuliefern und dürfen keine Mängel, insbesondere keine geschweißten oder nicht geschweißten Brüche aufweisen, so dass sie wieder aufbereitbar sind.

Wird das Austauschteil ausgeliefert, bevor der Käufer das Altteil angeliefert hat, so berechnet die Verkäuferin anstelle des Austauschpreises den für neue Ersatzteile gültigen Preis. Nach Eintreffen des Altteils wird dem Käufer bei Tauschfähigkeit die Differenz zwischen Neupreis und Austauschpreis gutgeschrieben.

Die Altteile gehen mit Anlieferung in das Eigentum der Verkäuferin über. Der Käufer gibt durch die Anlieferung zu erkennen, dass das Altteil in seinem Eigentum steht oder er zur Eigentumsübertragung ermächtigt ist und dass am Altteil keine Rechte Dritter bestehen.

§ 15 Euro-Klausel

1.

Preise gelten als in Euro vereinbart und werden in Euro fakturiert, soweit sie in einer Währung vereinbart sind, die auf Euro umgestellt wird und soweit der Euro für diese als gesetzliche Währung eingeführt worden ist, frühestens jedoch zum 01.01.2001.

Die Umrechnung der jeweiligen Währung in Euro erfolgt auf Grundlage des amtlichen Umrechnungskurses.

2.

Die Umstellung der Währung auf den Euro stellt keinen Kündigungs-, Rücktritts- oder Anfechtungsgrund dar und begründet keinen Anspruch auf eine Vertragsänderung oder Nachverhandlung der vertraglichen Vereinbarungen.

§ 16 Leistungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1.

Der Ort aller vertraglichen Leistungshandlungen ist das Werk der Verkäuferin in Flensburg als Erfüllungsort.

2.

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen einschließlich Scheckforderungen ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei Streitigkeiten die Klage bei dem sachlich zuständigen Gericht in Flensburg zu erheben. Die Verkäuferin ist auch berechnung, nach ihrer Wahl bei Gericht, das für eine die Lieferung ausführende Zweigniederlassungen der Verkäuferin zuständige ist, am Sitz des Käufers oder am Sitz des durch die Verkäuferin beauftragten Prozessvertreters Klage zu erheben.

3.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 und zwar auch dann, wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.

§ 17 Sonstiges

1.

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem mit der Verkäuferin geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin.

2.

Ist zugunsten der Verkäuferin eine Globalzession vereinbart, hat der Käufer diese unverzüglich dem Drittschuldner offen zu legen und dies der Verkäuferin binnen zwei Wochen ab Zession nachzuweisen.

3.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, insoweit eine Ergänzung vorzunehmen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

FFG Umwelttechnik GmbH & Co. KG

Gültig ab 01.01.2017